



Das neue Erwachsenenschutzrecht eine echte Herausforderung

Juristenverein des Kantons Luzern
6. November 2012

Pia Zeder
Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern

Inhalt der Präsentation

- I. Die Revision im Überblick
- II. Eigene Vorsorge (für den Fall der Urteilsunfähigkeit)
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
- III. Massnahmen von Gesetzes wegen (bei Urteilsunfähigkeit)
 - Vertretung „im Alltag“
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Regelungen für Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- IV. Behördliche Massnahmen
 - die Beistandschaften
 - die fürsorgerische Unterbringung
- V. Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes

I. Die Revision im Überblick

Ausgangslage, Ablauf und Ziele der Revision

Geltendes Recht aus dem Jahre 1907/1912

- Terminologie
- Veränderung von Gesellschaft und Menschenbild
- Starres Massnahmesystem

Das Revisionsverfahren

- 1993 Auftragserteilung an Experten
- 2008 Gesetzesvorlage wird im Bund verabschiedet
- 2011 Das kantonale Einführungsgesetz wird verabschiedet
- 2013 In-Kraft-Treten des neuen Erwachsenenschutzrechts

Hauptziele der Revision

- Stärkung der Selbstvorsorge
- Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte
- Professionalisierung im Kindes- und Erwachsenenschutz

I. Die Revision im Überblick

Einordnung im ZGB

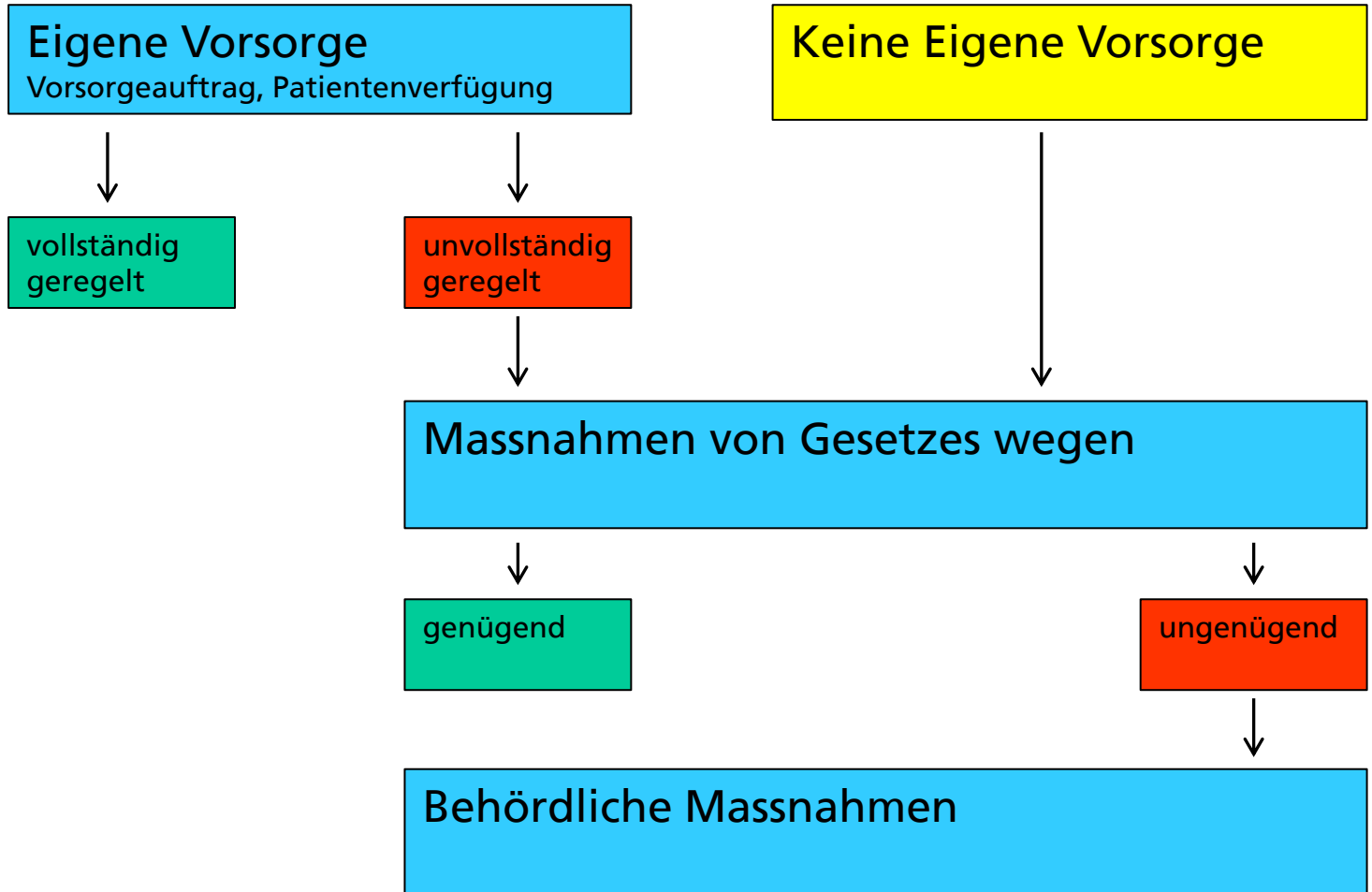
2. Titel	Familienrecht
3. Abteilung	Erwachsenenschutz (heute: die Vormundschaft)
10. Titel	Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360-387 ZGB)
11. Titel	Die behördlichen Massnahmen (Art. 388-439 ZGB)
12. Titel	Organisation (Art. 440-456 ZGB)

I. Die Revision im Überblick - wichtigste Neuerungen

Altes Recht	Neues Recht
	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung
	Gesetzl. Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit
	Urteilsunfähige Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft	Massgeschneiderte Beistandschaft
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Fürsorgerische Unterbringung, Nachbetreuung und ambulante Massnahmen, medizinische Behandlung ohne Zustimmung
Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde
	Zahlreiche Verfahrensbestimmungen im ZGB
Verwaltungsinterne Überprüfung	Direkte gerichtliche Überprüfung

Im Kinderschutz: gibt es kaum materielle Änderungen

I. Überblick über die Revision Vertretung von Urteilsunfähigen



II. Eigene Vorsorge

Der Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 ZGB)

- Eine **handlungsfähige Person** (Art. 13 ZGB) bestimmt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine natürliche oder juristische Person für ihre **Personensorge, Vermögenssorge oder rechtliche Vertretung** und umschreibt deren Aufgaben
- Form: eigenhändig oder öffentlich beurkundet
- Eintrag beim Zivilstandsamt möglich: Existenz und Hinterlegungsort
- Vorsorgeauftrag ist jederzeit widerrufbar
- Aufgaben der KESB
 - prüft, ob VA gültig errichtet wurde
 - ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit eingetreten sind
 - ob die eingesetzte Person für die Aufgaben geeignet ist
 - legt Vorsorgeauftrag aus oder ergänzt ihn bei Unklarheiten
 - händigt dem/r Vorsorgebeauftragten eine Urkunde aus, die seine/ihre Befugnisse wiedergibt und legt evtl. Entschädigung fest
 - interveniert, wenn die Interessen der betroffenen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind

II. Eigene Vorsorge

Die Patientenverfügung (Art. 370-373 ZGB)

- Eine **urteilsfähige** Person legt für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die **medizinischen Massnahmen** fest oder **bestimmt eine natürliche Person**, die mit Ärztin/Arzt die Massnahmen bespricht und festlegt
- Form: schriftlich, datiert und unterzeichnet
- Eintrag auf Versichertenkarte möglich
- Patientenverfügung ist jederzeit widerrufbar
- Befolgungspflicht der Ärztinnen/Ärzte
- Einschreiten der KESB **auf Anzeige hin**, wenn der Verfügung nicht entsprochen wird, sie nicht auf freiem Willen beruht oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind

III. Massnahmen von Gesetzes wegen Vertretung von Urteilsunfähigen „im Alltag“ (Art. 374-376 ZGB)

Für den Fall, dass eine Regelung im Vorsorgeauftrag fehlt

kann **Ehegatte/in oder eingetragene/r Partner/in** bei
gemeinsamem Haushalt oder regelmässig persönlichem Beistand

folgende Aufgaben für die urteilsunfähige Person erledigen:

- Rechtshandlungen zur Deckung des üblichen Unterhaltsbedarfs
- Wenn nötig Post öffnen und erledigen
- Ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung
- ao. Vermögensverwaltung mit Zustimmung der KESB

Einschreiten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Unklarheit,
Konflikten und Interessengefährdung (Art. 376 ZGB)

III. Massnahmen von Gesetzes wegen Vertretung von Urteilsunfähigen bei medizinischen Massnahmen (Art. 377-381 ZGB)

wenn Patientenverfügung zur Behandlung nichts sagt

bespricht Arzt/Ärztin die Behandlung mit vertretungsberechtigter Person
(Kaskadenvertretung):

- Person aus Vorsorgeauftrag oder Patientenverfügung
- Beiständ/in mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
- Ehegatte/eingetragene Partner/in, gem. Haushalt oder pers. Beistand
- Lebenspartner/in bei gem. Haushalt und pers. Beistand
- Nachkommen bei persönlichem Beistand
- Eltern
- Geschwister

Vertretungsberechtigte Person entscheidet über Behandlung nach mutmasslichem Willen und den Interessen der betroffenen Person

Bei Dringlichkeit entscheidet Arzt/Ärztin nach mutmasslichem Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person

III. Massnahmen von Gesetzes wegen Vertretung von Urteilsunfähigen bei medizinischen Massnahmen (Art. 377-381 ZGB)

Ausschluss der Vertretung für die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person unter FU in einer psychiatrischen Klinik

→ die Bestimmungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung regeln die Behandlung ohne Zustimmung der betroffenen Person abschliessend (Art. 434 ZGB)

Aufgaben der KESB

- Sie ordnet **Vertretungsbeistandschaft** an wenn vertretungsberechtigte oder vertretungswillige Person fehlt
- Sie **bestimmt vb. Person** oder ordnet **Vertretungsbeistandschaft** an
 - Wenn unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist oder unterschiedliche Auffassungen bestehen
 - bei Interessengefährdung

III. Massnahmen von Gesetzes wegen Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382-387 ZGB)

Freie Arztwahl für alle Bewohner/innen

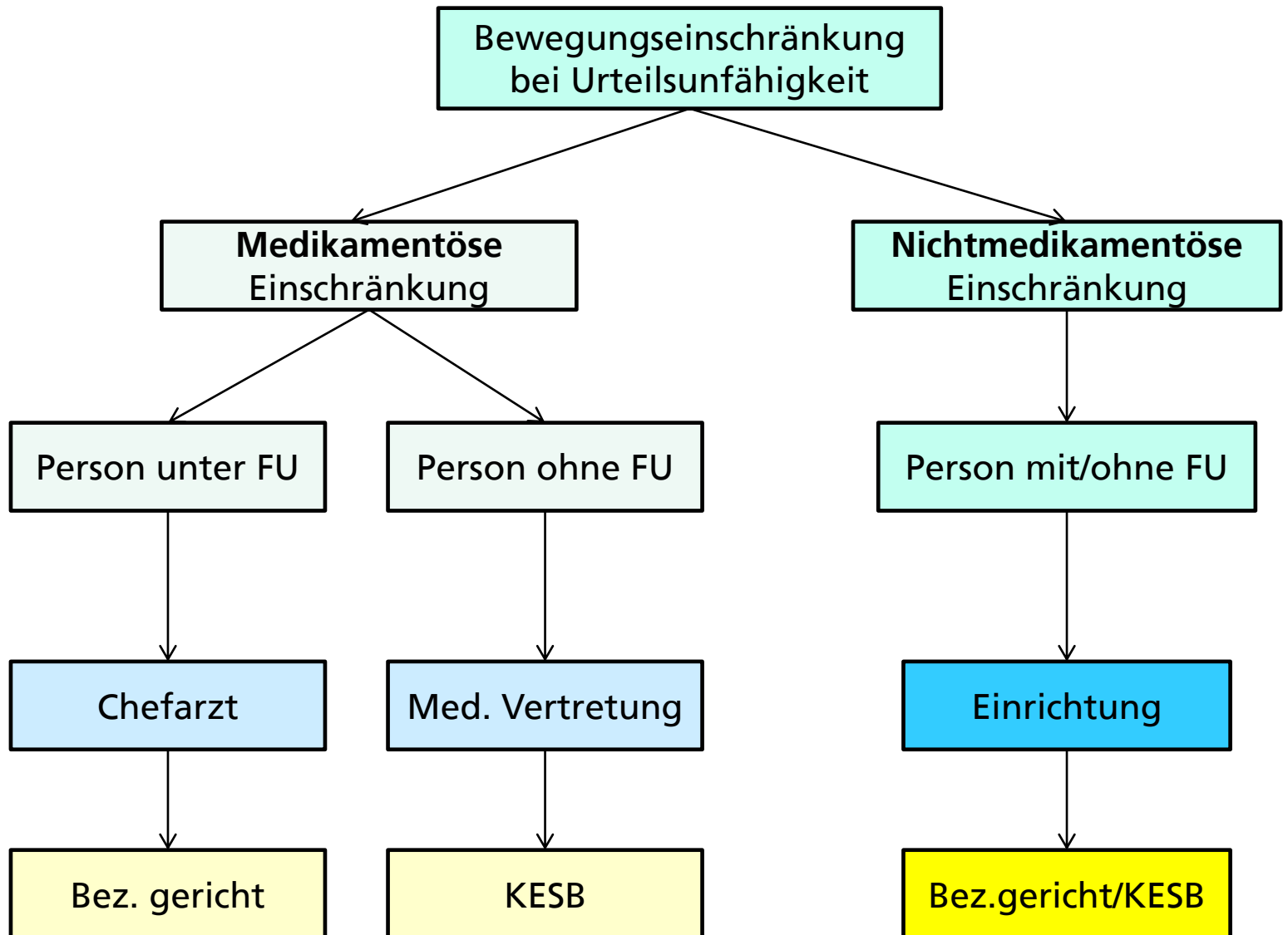
Schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen Institution und vertretungsberechtigter Person (analog medizinischen Massnahmen) im Namen des/r Urteilsunfähigen

Wehrt sich die urteilsunfähige Person gegen die Unterbringung,
Braucht es einen Entscheid betreffend fürsorgerische Unterbringung

Einrichtung kann **nichtmedikamentöse Beschränkung der Bewegungsfreiheit** anordnen, wenn:

- keine andere Massnahme möglich und
- ernsthafte Gefahr für Leben oder körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter oder
- schwere Störung des Gemeinschaftslebens

Einhaltung formeller Pflichten (Anhörung der Betroffenen vor Ergreifen der Massnahme, Protokoll, Einsichtsrecht, Information der vertretungsberechtigten Person).



IV. Behördliche Massnahmen (Art. 388-439 ZGB)

Zweck und Grundsätze (Art. 388/389 ZGB)

- Schutz der hilfsbedürftigen Person
- Subsidiarität
- Verhältnismässigkeit

Formen

- Beistandschaften (Art. 390 ff. ZGB)
3 Jahren für Anpassung bisheriger Erwachsenenschutzmassnahmen
- Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)

Eigenes Handeln der KESB (Art. 392 ZGB)

- KESB nimmt Handlung selber vor,
- erteilt einem/r Dritten für eine einzelne Aufgaben einen Auftrag oder
- bestimmt Person oder Stelle, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist

IV. Behördliche Massnahmen

Die Beistandschaften (Art. 390-425 ZGB)

Die KESB ordnet angepasst auf die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall eine **Beistandschaft** an und bestimmt:

Art der Beistandschaft (Kombinationen sind möglich)

- Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft (Art. 394f. ZGB)
 - mit/ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)
 - mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
 - mit Verlust der Handlungsfähigkeit

Aufgaben(bereiche) der Beiständin/des Beistandes

im Rahmen von Personensorge, Vermögensverwaltung und/oder Vertretung im Rechtsverkehr, z. B. Wohnen, Gesundheit, Soziales, Administratives, Einkommensverwaltung

IV. Behördliche Massnahmen

Die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426-439 ZGB)

Materiellen Gründe bleiben inhaltlich gleich (Art. 426 ZGB)

Zuständigkeit	
KESB	Unterbringung (ordentlicher FU)
	Überprüfung der Unterbringung auf Antrag oder von Amtes wegen nach 6Mt., nach weiteren 6 Mt., dann jährlich
	Entlassung (kann im Einzelfall der Einrichtung übertragen werden) Einrichtung kann Antrag auf Aufhebung stellen: bei Ablehnung Beschwerdemöglichkeit
Arzt/Ärztin	Unterbringung bei Gefahr in Verzug für max. 6 Wochen
Ärztliche Leitung	Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener für 3 Tage schriftl. Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung Nach Ablauf von 3 Tagen: FU-Entscheid Zurückbehaltung Kein Entscheid Entlassung
Einrichtung	Entlassung bei ärztlicher Einweisung

IV. Behördliche Massnahmen

Die fürsorgliche Unterbringung

Medizinische Behandlung (Art. 434 ZGB) von psychischen Störungen ohne Zustimmung der Betroffenen erfolgt bei gegebenen Voraussetzungen auf schriftliche Anordnung des Chefarzt/Chefärztin, Rechtsmittelbelehrung.

Vertrauensperson (Art. 432 ZGB)

Jeder Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt

Aufgaben und Kompetenzen der Vertrauensperson

- Begleitende/beratende Tätigkeit
- Akteneinsichts- und Auskunftsrecht mit Zustimmung der betroffenen Person
- Miteinbezug bei Behandlungsplan, Kopie Entscheid med. Behandlung ohne Zustimmung
- Besuche (auch ausserhalb offizieller Zeiten)

IV. Behördliche Massnahmen

Die fürsorgerische Unterbringung - Rechtsmittel

Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert 10 Tagen

Gegen Entscheide von Arzt/Ärztin, ärztlicher Leitung, Einrichtung
an **Einzelrichter/in des Bezirksgerichts** am Ort der Einrichtung

Entscheide betreffend

- die ärztlich angeordnete Unterbringung
- die Zurückbehaltung durch die Einrichtung
- die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung
- die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung
- Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Gegen Entscheide der KESB (Anordnung, Überprüfung, Entlassung)
an **Obergericht**

V. Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Professionalisierung durch organisatorische Vorgaben

- Anstelle des Gemeinderats entscheidet neu die KESB als unabhängige **Fachbehörde** mit mindestens 3 Mitgliedern aus Recht, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie

Ein professionell zusammengesetzter Fachdienst unterstützt die KESB in der Abklärungs- und Entscheidungsarbeit

- Die KESB ist für alle Entscheidungen im **Kindes- und Erwachsenenschutz** zuständig (nicht mehr Aufteilung auf zwei Instanzen)
- Die Verfahrensleitung liegt bei den Behördenmitgliedern der KESB
Wichtige Entscheide ergehen im 3-er Kollegium
Einzelentscheidungen nach Massgabe von § 49 EG ZGB
- Im Kanton Luzern bleibt der Kindes- und Erwachsenenschutz Gemeindeaufgabe. Die Gemeinden schliessen sich zu regionalen KESB-Kreisen zusammen

V. Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Die 7 KESB-Kreise im Kanton Luzern

Luzern

Emmen

Emmen, Neuenkirch, Rain, Rothenburg

Kriens

Kriens, Schwarzenberg

Hochdorf und Sursee (Trägerschaft SOBZ)

Aesch, Altwis, Ballwil, Beromünster, Büron, Buttisholz, Eich, Ermensee, Eschenbach, Geuensee, Grosswangen, Hildisrieden, Hitzkirch, Hochdorf, Hohenrain, Inwil, Knutwil, Mauensee, Neudorf, Nottwil, Oberkirch, Pfeffikon, Rickenbach, Römerswil, Schenkon, Schlierbach, Schongau, Sempach, Sursee, Triengen

Willisau-Wiggertal (Tägerschaft SOBZ)

Alberswil, Altbüron, Altishofen, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Ettiswil, Fischbach, Gettnau, Grossdietwil, Hergiswil, Luthern, Menznau, Nebikon, Ohmstal, Pfaffnau, Reiden, Roggliswil, Schötz, Ufhusen, Wauwil, Wikon, Willisau, Zell

Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil (Trägerschaft SOBZ)

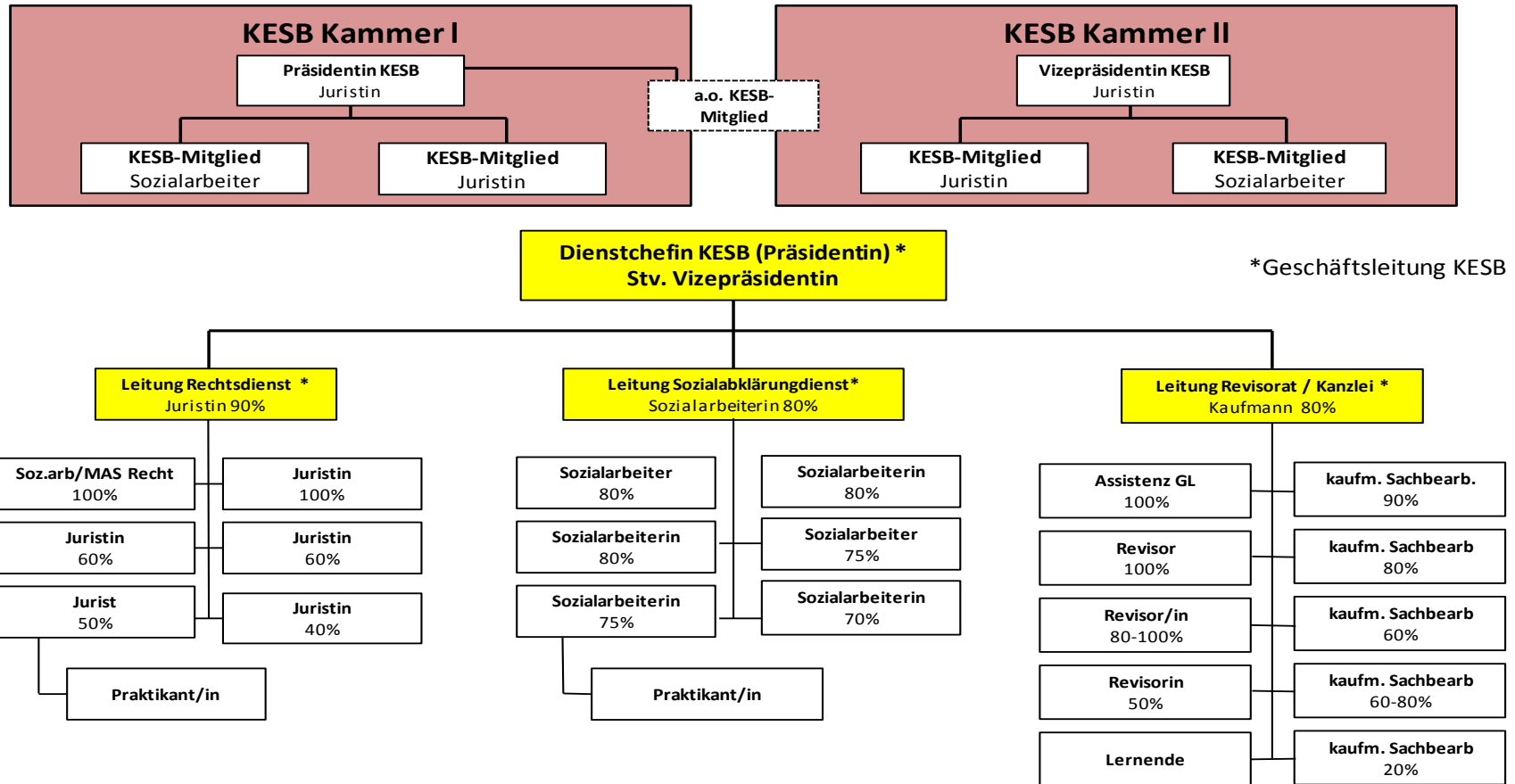
Doppelschwand, Entlebuch, Escholzmatt, Flühli, Hasle, Marbach, Romoos, Ruswil, Schüpfheim, Werthenstein, Wolhusen

Luzern-Land (Trägerschaft Amtsvormundschaft)

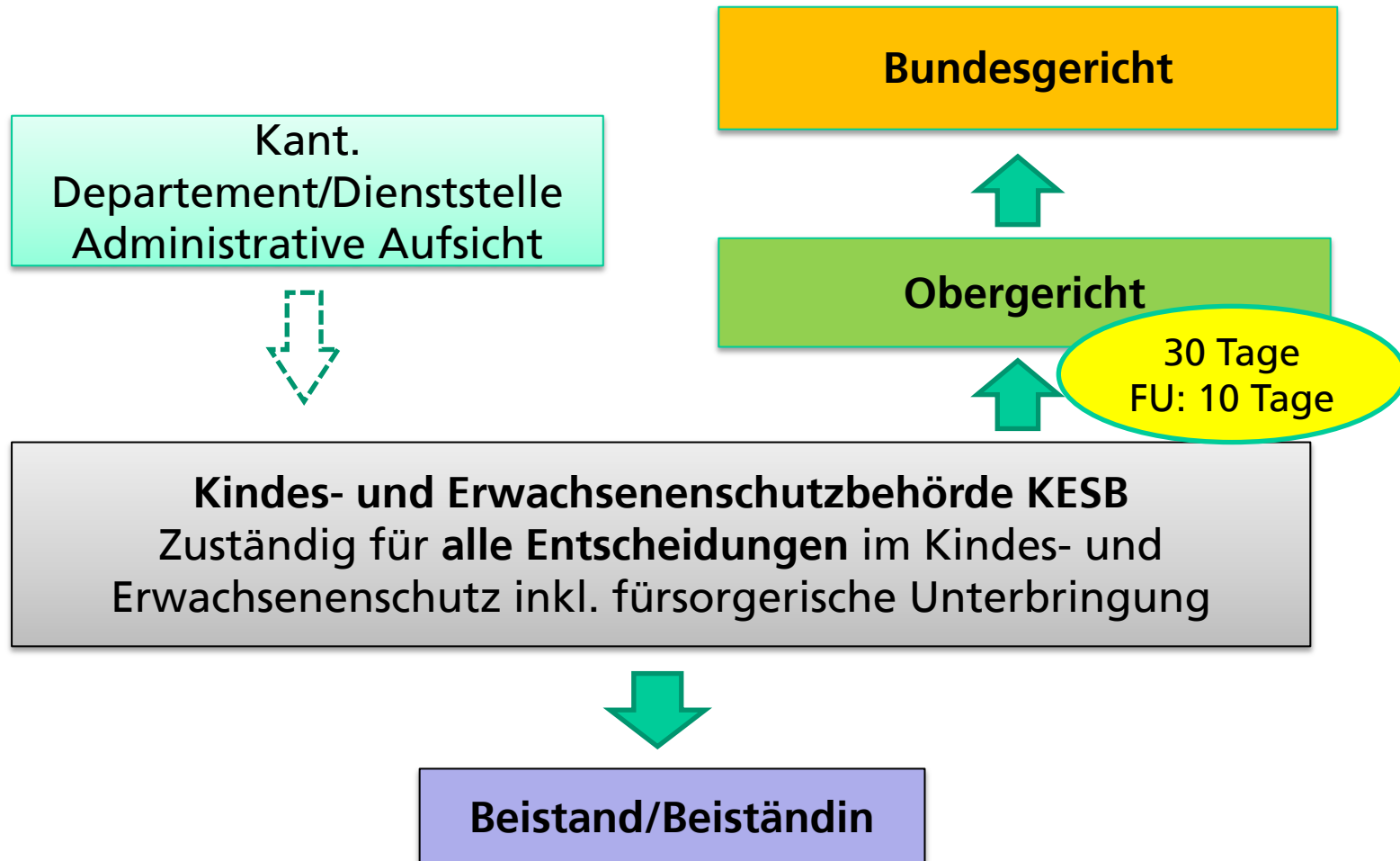
Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Udligenswil, Vitznau, Weggis

V. Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes

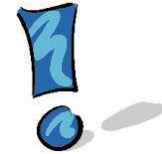
Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Luzern



V. Die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzes Zuständigkeit und Rechtsmittelweg



Das neue Erwachsenenschutzrecht eine echte Herausforderung



- **7 neue KESB's als Pionierbetriebe im Kanton Luzern**
 - Aufbau einer neuen Organisation
 - Weiterbearbeitung von Dossiers verschiedener Gemeinden
 - Neue Mitarbeitende mit unterschiedlicher „Herkunft“
 - Hoher Finanzaufwand für die Gemeinden

- **Neues materielles Recht (Beistandschaften, Selbstvorsorge ...)**
 - einige offene Fragen aus der Gesetzgebung
 - widersprüchliche Kommentierung
 - fehlende Rechtsprechung

- **Anspruchsvolles Tätigkeitsfeld**
 - Grosse Eingriffe in Persönlichkeitsrechte (Verantwortung!)
 - Betroffene Personen können sich teilweise nicht selber einbringen
 - Schnittstelle Sozialarbeit und Recht (Grundhaltung/Methodik)
 - ➔ formal korrekte Rechtsanwendung versus pragmatisches Vorgehen zum Schutz der Betroffenen